

**Gefahrenabwehrverordnung
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und
Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen
Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 23.05.1996 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die am 19.06.1996 durch den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg genehmigt wurde, auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung -HSOG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 502), und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Oktober 2001 (1. Änderung / Euro-Einführung) geändert wurde.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Griesheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.

- (2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. Flächen im Sinne des § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
 3. Plakatanschläge angebracht, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlasst hat und der Beseitigungspflicht in § 3 Abs.1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OwiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.000 €) für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Griesheim, 24.05.1996

gez. Leber
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung (Euro-Einführungssatzung) vom 19. Oktober 2001, beschlossen am 18. Oktober 2001, in Kraft ab 01.01.2002

In Klammern stehen die durch die Euro-Einführungssatzung vom 19. Oktober 2001 geänderten Beträge, die ab 01.01.2002 gültig sind.